

Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung



Marcelle Schläfli

Marcelle Schläfli ist gelernte Bankkauffrau und seit über zehn Jahren in der Finanzbranche tätig. Seit 2016 arbeitet sie im Bereich Compliance und Geldwäscherei bei Raiffeisen. In ihrer Funktion ist sie für die Verringerung der Compliance-Risiken und für die Umsetzung der Vorgaben zur Abwehr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei der Raiffeisenbank Untere Emme verantwortlich.

Marcelle Schläfli hat den MAS Economic Crime Investigation 17/19 absolviert.

Die Masterarbeit widmet sich der Revision des GwGs. Ausgehend von den Erkenntnissen der vierten Länderprüfung der Schweiz durch die FATF im Jahr 2016, werden die revidierten Bestimmungen aufgearbeitet. Ziel der Arbeit ist es, zu untersuchen, welche Auswirkungen die Anpassungen des GwGs auf die Umsetzung in der Praxis bei Raiffeisen haben. Es werden konkrete Handlungsempfehlungen zur Anpassung der Prozesse erarbeitet. Die Arbeit begrenzt sich dabei auf die Veränderungen bei der Verifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen, bei der Überprüfung und Aktualisierung der Kundendaten, beim Meldesystem für Verdachtsmeldungen und bei der Transparenz von Vereinen.

Die Beantwortung der Fragestellung erfolgt in zwei Teilschritten. Im ersten Schritt wird eruiert, welche Umstände zu den Änderungen im GwG führten. Die Differenzen zwischen der aktuellen und der neuen Gesetzgebung werden analysiert. Im zweiten Schritt werden mit Hilfe von Fachliteratur, durch Vergleiche mit dem Ausland und durch Interviews mit Fachpersonen Umsetzungsvorschläge und konkrete Handlungsempfehlungen für Raiffeisen erarbeitet.

Gemäss der FATF sind Schweizer Finanzintermediäre nicht systematisch dazu verpflichtet, die Angaben ihrer Vertragspartner über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu überprüfen. Aus Sicht der Schweizer Behörden stellt diese Kritik einen materiellen Mangel dar, denn aufgrund der aktuellen Rechtsprechung hätten die Banken bereits jetzt die Pflicht, Plausibilitätsprüfungen über die erhaltenen Angaben vorzunehmen. Die Pflicht zur Verifizierung der Angaben des Vertragspartners über die wirtschaftlich berechtigten Personen wird aufgrund der Kritik der FATF nun explizit in nArt. 4 Abs. 1 GwG verankert. Der Umsetzungsvorschlag befasst sich mit einer möglichen Dokumentation der Plausibilitätschecks und fokussiert zudem Strukturabklärungen bei komplexen juristischen Personen und Personengesellschaften. Aufgrund der

getätigten Untersuchungen sollte insbesondere den Abklärungen bei Sitzgesellschaften ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Aus Sicht der Verfasserin der Arbeit, hat die neue Pflicht nach nArt. 7 Abs. 1^{bis} GwG, die Daten sämtlicher Geschäftsbeziehungen periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, die grösste Tragweite für die Praxis bei Raiffeisen. Der Fokus des Umsetzungsvorschlags liegt in der Frage, wie der geforderte risikobasierte Ansatz auf die verschiedenen Risikoklassen, in welche die Geschäftsbeziehungen eingeteilt sind, angewendet werden kann.

Ein weiterer Kritikpunkt der FATF stellt das Nebeneinander des Melderechts und der Meldepflicht im Bereich des Meldewesens dar. Auch hier hat der Gesetzgeber die Vorgaben des GwGs mit einer durch die Rechtsprechung bestätigte Vorgehensweise revidiert und den Begriff des „begründeten Verdachts“ im Gesetz verankert. Ausserdem können gemäss nArt. 9b GwG neu alle gemeldeten Geschäftsbeziehungen nach 40 Tagen abgebrochen werden, sofern die MROS dem Finanzintermediär nicht mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde.

Schlussendlich wird in der Arbeit geprüft, ob die neue Eintragungspflicht für Vereine, welche hauptsächlich Geld für karitative Zwecke im Ausland sammeln oder verteilen, die aktuellen Sorgfaltspflichten bei Raiffeisen verändern.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass aufgrund der durchgeführten Untersuchungen, die Anpassungen im Meldewesen wie auch bei Vereinen, weniger einschneidende Auswirkungen auf die Praxis haben werden. Im Sinne eines sensibilisierten Risikobewusstseins wird jedoch insbesondere bei den neuen Transparenzvorschriften für Vereine eine zusätzliche Sorgfaltspflichtabklärung empfohlen.

Die erarbeiteten Resultate dienen als Grundlage zur weiteren Konzeptionierung der definitiven Umsetzung in der Raiffeisengruppe.